

Kreistagsvorschrift zur Annahme von unentgeltlichen/vergünstigten Leistungen

§ 1 Regelungszweck

Kreistagsmitglieder müssen jeden Anschein vermeiden, sie seien käuflich und orientieren sich im Rahmen ihrer Mandatsausübung nicht ausschließlich an sachlichen Erwägungen. Um diesen Anspruch gerecht zu werden, dürfen Kreistagsmitglieder unentgeltliche bzw. vergünstigte Leistungen in Bezug auf ihr Mandat nur nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen annehmen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Unentgeltliche bzw. vergünstigte Leistungen sind alle Zuwendungen in Bezug auf das Mandat, auf die Kreistagsmitglieder keinen Rechtsanspruch haben und die sie materiell oder auch immateriell objektiv besser stellen (Vorteil). Ein Vorteil in diesem Sinne ist auch dann gegeben, wenn er von Dritten im Auftrag der zuwendenden Person gewährt wird oder die Zuwendung dem Kreistagsmitglied nur mittelbar zugute kommt (z.B. Zuwendungen an Angehörige). Ein Vorteil besteht auch dann, wenn zwar das Kreistagsmitglied eine Leistung erbracht hat, diese aber objektiv in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Gegenleistung steht. Ein derartiger Vorteil kann beispielsweise liegen in

- a) der Zahlung von Bargeld,
- b) bargeldähnlichen Zuwendungen (z.B. Gutscheine, Eintritts-, Telefon- oder Geldkarten, Jetons),
- c) der Überlassung von Gegenständen (z.B. Schmuck, Fahrzeuge, Baumaschinen),
- d) besonderen Vergünstigungen bei Privatgeschäften (z.B. zinslose oder zinsgünstige Darlehen, Berechtigungsscheine, Rabatte),
- e) der Zahlung unverhältnismäßig hoher Vergütungen für Tätigkeiten (z.B. Vorträge, Gutachten),
- f) der Vermittlung oder Vergabe von Tätigkeiten, auch von Beschäftigungen für Angehörige der Kreistagsmitglieder,
- g) der Überlassung von Fahrkarten oder Flugtickets, der Mitnahme auf Reisen oder Bewirtungen,
- h) der Gewährung von kostenloser oder unangemessen verbilligter Unterkunft,
- i) einer besonderen Ehrung oder Einladung zu einer besonderen Veranstaltung (z.B. Jagd oder einem Ball),
- j) erbrechtlichen Begünstigungen (z.B. Einsetzung als Erbe, Bedenken mit einem Vermächtnis),
- k) der Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen,
- l) der Überlassung von sonstigen - auch geringwertigen - Zuwendungen und Geschenken.

(2) In Bezug auf das Mandat Amt ist ein Vorteil immer dann gewährt, wenn die zuwendende Person sich davon leiten lässt, dass das Kreistagsmitglied ein Mandat ausübt. Ein Bezug zu einer bestimmten Amtshandlung ist nicht erforderlich. Vorteile, die ausschließlich mit Rücksicht auf Beziehungen innerhalb der privaten Sphäre des

Kreistagsmitgliedes gewährt werden, sind nicht in Bezug auf das Mandat gewährt. Diese Beziehungen dürfen aber nicht mit Erwartungen in Bezug auf die Mandatsausübung des Kreistagsmitgliedes verknüpft sein.

(3) Die Annahme des Vorteils liegt in der Entgegennahme der Zuwendung oder der sonstigen Vergünstigung. Es bedarf dabei keiner Annahmeerklärung oder einer sonstigen Tätigkeit des Kreistagsmitgliedes. Es genügt auch ein mittelbarer Zufluss (z.B. an Angehörige), wenn das Kreistagsmitglied davon weiß und dies hinnimmt. Weiß das Kreistagsmitglied zunächst nicht, dass ihr oder ihm ein Vorteil zugewendet wurde, so liegt eine Annahme auch dann vor, wenn die Zuwendung nach Kenntnisnahme nicht unverzüglich zurückgegeben wird; eine Erklärung, die Zuwendung nicht annehmen zu wollen, ersetzt die Rückgabe nicht.

§ 3

Annahmeveraussetzungen

(1) Unabhängig von dem Wert der jeweiligen Zuwendung darf das Kreistagsmitglied unentgeltliche/vergünstigte Leistungen nur dann annehmen, wenn die Zustimmung des Kreistages vorliegt. Bei der Beantragung der Zustimmung hat das Kreistagsmitglied die für die Entscheidung maßgeblichen Umstände vollständig mitzuteilen.

(2) Die Zustimmung zur Annahme eines Vorteils setzt voraus, dass nach der Lage des Falles nicht zu besorgen ist, dass die Annahme die objektive Mandatsausübung des Kreistagsmitgliedes beeinträchtigt oder bei dritten Personen, die von der Zuwendung Kenntnis erlangen, der Eindruck seiner Befangenheit entsteht. Eine Zustimmung ist ausgeschlossen, wenn mit der Zuwendung von Seiten der zuwendenden Person erkennbar die Beeinflussung des amtlichen Handelns beabsichtigt ist, in dieser Hinsicht Zweifel bestehen oder auch nur eine Geneigtheit bei der Mandatsausübung bewirkt werden soll. Die Zustimmung kann mit der Auflage erteilt werden, die Zuwendung an eine soziale Einrichtung, an den Landkreis Wolfenbüttel oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts weiterzugeben.

(3) Kann die Zustimmung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so darf das Kreistagsmitglied die Zuwendung ausnahmsweise vorläufig annehmen, muss aber um die Genehmigung unverzüglich nachsuchen. Hat das Kreistagsmitglied Zweifel, ob die Annahme eines Vorteils unter die Regelung des Absatz 1 fällt oder ob die Zustimmung als allgemein erteilt anzusehen ist, so ist die Genehmigung zu beantragen.

(4) Ein generelles Annahmeverbot gilt insbesondere für

- a) die Annahme von Bargeld oder bargeldähnliche Zuwendungen (z.B. Gutscheine, Telefon- oder Geldkarten, Jetons und Eintrittskarten für Veranstaltungen, die keinen Bezug zu der Mandatsausübung aufweisen),
- b) die Überlassung von Gegenständen (z.B. Schmuck, Fahrzeuge, Geräte, Maschinen zum Gebrauch) ohne oder zu einem geringeren als dem üblichen Entgelt,

- c) die Gewährung von Leistungen (z.B. Unterkunft, Mitnahme auf Urlaubsreisen, Fahrkarten, Flugtickets) ohne oder zu einem geringeren als dem üblichen Entgelt,
- d) die Gewährung besonderer Vergünstigungen bei Privatgeschäften (z.B. zinslose oder zinsgünstige Darlehen, verbilligter Einkauf, individuelle Rabatte),
- e) erbrechtliche Begünstigungen,
- f) die Zahlung unverhältnismäßig hoher Vergütungen für Tätigkeiten (z.B. Vorträge, Gutachten),
- g) Gegenstände, die unter Berücksichtigung der Stellung der Empfängerin oder des Empfängers wegen ihres Wertes das als allgemein und sozial adäquat anzusehende Maß übersteigen oder die wegen ihrer Ausführung mehr als geringwertige Aufmerksamkeiten darstellen,
- h) Gegenstände, deren Werbecharakter gegenüber ihrem tatsächlichen Wert zurücktritt,
- i) jede Vorteilsgewährung, wenn dadurch behördliche Entscheidungen beeinflusst werden sollen,
- j) alle Leistungen, in denen der Kreistag aus begründetem Anlass eine Zustimmung für erforderlich erklärt hat oder die generell erteilte Zustimmung widerruft.

§ 4 bleibt unberührt.

(5) Die Zustimmung oder Genehmigung des Kreistages zur Annahme eines Vorteils schließt die Strafbarkeit nicht aus, wenn der Vorteil von einer kreistagsangehörigen Amtsträgerin oder einem kreistagsangehörigen Amtsträger gefordert worden ist oder die Gegenleistung für eine vergangene oder künftige pflichtwidrige Amtshandlung darstellt.

§ 4

Allgemeine Zustimmung

(1) Eine Zustimmung wird allgemein erteilt für

- a) die Annahme von nach allgemeiner Auffassung geringwertigen Aufmerksamkeiten (z.B. Massenwerbeartikel in einfacher Ausführung wie Kugelschreiber, Kalender, Schreibblöcke), sofern der Wert insgesamt **20,- EUR** nicht übersteigt sowie von Geschenken aus dem mandatsbezogenem Umfeld (z.B. aus Anlass eines Geburtstages oder einer Verabschiedung) im herkömmlichen und angemessenen Umfang,
- b) die Teilnahme an allgemeinen Veranstaltungen, sofern sie im Rahmen des Mandats erfolgt, in einem mandatsbezogenen Auftrag oder mit Rücksicht auf die durch das Mandat auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen (z.B. Sport- und Kulturveranstaltungen, Einführungen und Verabschiedungen, offizielle Empfänge, gesellschaftliche Veranstaltungen, die der Pflege mandatsbezogener Interessen dienen, Jubiläen, Geburtstage, Grundsteinlegungen, Richtfeste, Einweihungen, Eröffnungen und Ausstellungen sowie Sitzungen von Organen wirtschaftlicher Unternehmen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist,
- c) die übliche Bewirtung bei allgemeinen Veranstaltungen im Sinne der Regelung unter b),

- d) die Teilnahme an üblichen Bewirtungen aus Anlass oder bei Gelegenheit mandatsbezogener Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen und dergleichen, wenn sie üblich und angemessen sind, oder wenn sie ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben, denen sich auch ein Kreistagsmitglied nicht entziehen kann, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen. Entsprechendes gilt auch für die Annahme von Vorteilen, die die Durchführung einer mandatsbezogenen Handlung erleichtern oder beschleunigen (z.B. die Abholung mit einem Kraftfahrzeug vom Bahnhof oder Flughafen).

(2) § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.